



# Zahlen Daten Fakten 2014



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion



## Mit dbb-Extrabonus in der Kfz-Versicherung

Nutzen Sie unsere TOP-Vorteile:

- TOP-Schadenservice
- Zertifizierte Partnerwerkstätten
- Niedrige Beiträge

### 25 €-Gutschein

Gegen Vorlage dieses Gutscheins erhalten **dbb-Mitglieder**, die mit ihrem Pkw als Neukunde zur HUK-COBURG wechseln, den einmaligen **dbb-Bonus** in Höhe von 25 €.

### dbb-Extrabonus 25 € für Sie als Neukunde

dbb-Mitglieder erhalten einmalig 25 € dbb-Extrabonus, wenn Sie als Neukunde mit ihrem Pkw zur HUK-COBURG wechseln.

Die Adresse Ihres nächsten Ansprechpartners finden Sie im örtlichen Telefonbuch unter »HUK-COBURG«. Sofortige Auskunft bekommen Sie hier: **0800 2 153153\*** oder unter [www.HUK.de](http://www.HUK.de).

\*Kostenlos aus deutschen Telefonnetzen



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Zahlen Daten Fakten 2014



Wer sich objektiv mit dem öffentlichen Dienst in Deutschland beschäftigen will, braucht eine belastbare Datengrundlage. Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“ erlaubt eine vorurteilsfreie Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des statistischen Bundesamtes und der statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf eigenen Berechnungen liefert „Zahlen Daten Fakten“ fundiertes Basiswissen und eignet sich als schnelles Nachschlagewerk, das bewusst auf eine Kommentierung verzichtet.

Die Entwicklung der Altersstruktur der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bestätigt aktuelle demografische Studien und gibt Anlass zur Sorge: Die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für den öffentlichen Dienst wird eine der dringlichsten Aufgaben für die kommenden Jahre sein. Entsprechend wurde „Zahlen Daten Fakten“ um neues Material zu Demografie und Ausbildung ergänzt und bietet darüber hinaus in bewährter Weise einen Überblick über Personal und Einkommen, über beamtenrechtliche Regelungen und aktuelle Entwicklungen im Tarifbereich.

„Zahlen Daten Fakten“ soll den vertiefenden Blick in Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen Daten Fakten“ ein unentbehrliches Nachschlagewerk für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen Daten Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch weiterhin die dbb Pressestelle zur Verfügung.

Klaus Dauderstädt  
Bundesvorsitzender

#### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion  
Friedrichstraße 169/170 · 10117 Berlin

**Redaktion:** Jan Brenner

**Gestaltung:** Marian-Andreas Neugebauer

**Herstellung:** dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

**Anzeigenverkauf:** dbb verlag gmbh · Mediacenter  
Dechenstraße 15 a · 40878 Ratingen

Stand: Januar 2014

## Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	11
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	12
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	18
Versorgungsempfänger/-innen des öffentlichen Dienstes	20
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst	21
Personalausgaben	21
Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich	22
Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst	24
Ausbildung	29

## Beamtinnen und Beamte

Besoldung	34
Fallbeispiele	35
Zulagen	36
Jährliche Sonderzahlung	38
Arbeitszeit und Urlaub	42
Beihilfe	45
Versorgung	46

## Tarifbeschäftigte

Entgelte	52
Zulagen und Zuschläge	56
Arbeitszeit und Urlaub	59
Altersteilzeit	60
Altersteilzeit und FALTER	62
Zusatzversorgung	63

## Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	68
---	----



**PERSONAL  
UND ENTWICKLUNG**

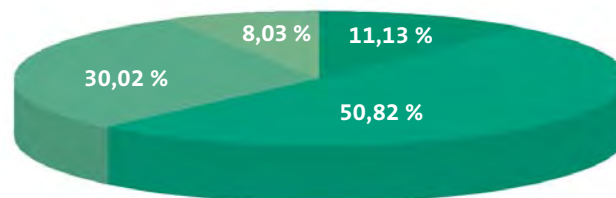
# Personal und Entwicklung

(Stand: 30. Juni 2012, Rundungsdifferenzen möglich)

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 hat sich das Konzept geändert, nach dem die Ergebnisse der Statistik veröffentlicht werden. Das Statistische Bundesamt begründet dies wie folgt: „Hintergrund dieser Änderungen ist der Ausgliederungsprozess von öffentlichen Aufgaben aus der Kernverwaltung der Gebietskörperschaften in rechtlich selbstständige Einrichtungen. In der Personalstandstatistik hatte dies zur Folge, dass immer mehr Einrichtungen im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei privat-rechtlichen Einrichtungen nachgewiesen wurden. Um die Vergleichbarkeit der Daten im Zeitverlauf und über die Grenzen der Bundesländer hinweg zu verbessern, ist eine Integration dieser Einheiten notwendig. In Abstimmung mit den Finanzstatistiken wurden daher die Darstellungsbereiche überarbeitet. Eine Untergliederung des öffentlichen Dienstes in unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst wird nicht mehr vorgenommen.“

Auch die Darstellungsweise hinsichtlich der Aufteilung auf die staatlichen Ebenen wurde an die Konzepte der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angepasst. Die öffentlichen Arbeitgeber sind jetzt auf die vier Ebenen ‚Bundesbereich‘, ‚Landesbereich‘, ‚kommunaler Bereich‘ und ‚Sozialversicherung‘ (einschl. Bundesagentur für Arbeit) aufgeteilt. Die bisher als ‚mittelbarer öffentlicher Dienst‘ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt.“

## Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.617.353



Bund	513.926	11,13 %
Länder	2.346.546	50,82 %
Gemeinden	1.386.067	30,02 %
Sozialversicherung	370.814	8,03 %

Beamte* (inkl. 185.542 Soldaten m/w)	1.881.494	40,75 %
Tarifangehörige	2.735.859	59,25 %
Frauen	2.523.136	54,64 %
Männer	2.094.217	45,36 %
Vollzeitbeschäftigte	3.119.874	67,57 %
davon Männer	1.823.634	58,45 %
Frauen	1.296.240	41,55 %
Teilzeitbeschäftigte	1.497.479	32,43 %
davon Männer	270.583	18,07 %
Frauen	1.226.896	81,93 %

\* Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Bezieherinnen/Bezieher von Amtsgehalt

## Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2012 nach Bundesländern

Gesamtzahlen Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Soldatinnen und Soldaten

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	603.237	39.073	314.075	209.979	40.110
Bayern	726.573	73.855	340.770	258.730	53.218
Berlin	254.252	35.221	186.712	–	32.319
Brandenburg	134.234	16.399	59.760	46.286	11.789
Bremen	39.982	3.907	31.860	46	4.169
Hamburg	115.344	13.538	87.138	–	14.668
Hessen	334.551	35.242	167.948	108.608	22.753
Mecklenburg-Vorpommern	96.898	17.926	45.470	24.396	9.106
Niedersachsen	435.633	67.066	207.998	129.239	31.330
Nordrhein-Westfalen	936.702	95.208	444.888	319.078	77.528
Rheinland-Pfalz	236.634	34.023	115.101	71.554	15.956
Saarland	56.894	5.209	30.839	15.548	5.298
Sachsen	220.526	12.912	113.845	74.262	19.507
Sachsen-Anhalt	130.321	8.975	64.666	45.994	10.686
Schleswig-Holstein	159.766	33.250	71.308	44.251	10.957
Thüringen	123.040	9.421	64.103	38.096	11.420
Ausland	12.766	12.701	65	–	–
<b>insgesamt</b>	<b>4.617.353</b>	<b>513.926</b>	<b>2.346.546</b>	<b>1.386.067</b>	<b>370.814</b>

### Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Soldatinnen und Soldaten

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	255.988	29.671	194.735	27.976	3.606
Bayern	307.974	56.891	213.026	32.219	5.838
Berlin	94.413	17.371	72.868	–	4.174
Brandenburg	47.593	11.438	33.410	1.954	791
Bremen	18.766	3.118	15.252	2	394
Hamburg	53.445	10.159	42.433	–	853
Hessen	140.848	24.130	101.026	13.453	2.239
Mecklenburg-Vorpommern	30.280	12.956	14.269	2.080	975
Niedersachsen	196.339	47.739	128.654	17.130	2.816
Nordrhein-Westfalen	406.323	67.100	268.035	64.394	6.794
Rheinland-Pfalz	107.098	24.655	71.459	9.434	1.550
Saarland	22.965	4.007	16.432	2.005	521
Sachsen	43.714	8.795	29.940	3.939	1.040
Sachsen-Anhalt	32.948	5.634	23.221	3.208	885
Schleswig-Holstein	73.719	23.407	43.619	5.438	1.255
Thüringen	42.391	7.355	31.039	3.090	907
Ausland	6.690	6.673	17	–	–
<b>insgesamt</b>	<b>1.881.494</b>	<b>361.099</b>	<b>1.299.435</b>	<b>186.322</b>	<b>34.638</b>



## Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Land	insgesamt	Bundesbereich	Landesbereich	kommunaler Bereich	Sozialversicherung
Baden-Württemberg	347.249	9.402	119.340	182.003	36.504
Bayern	418.599	16.964	127.744	226.511	47.380
Berlin	159.839	17.850	113.844	–	28.145
Brandenburg	86.641	4.961	26.350	44.332	10.998
Bremen	21.216	789	16.608	44	3.775
Hamburg	61.899	3.379	44.705	–	13.815
Hessen	193.703	11.112	66.922	95.155	20.514
Mecklenburg-Vorpommern	66.618	4.970	31.201	22.316	8.131
Niedersachsen	239.294	19.327	79.344	112.109	28.514
Nordrhein-Westfalen	530.379	28.108	176.853	254.684	70.734
Rheinland-Pfalz	129.536	9.368	43.642	62.120	14.406
Saarland	33.929	1.202	14.407	13.543	4.777
Sachsen	176.812	4.117	83.905	70.323	18.467
Sachsen-Anhalt	97.373	3.341	41.445	42.786	9.801
Schleswig-Holstein	86.047	9.843	27.689	38.813	9.702
Thüringen	80.649	2.066	33.064	35.006	10.513
Ausland	6.076	6.028	48	–	–
<b>insgesamt</b>	<b>2.735.859</b>	<b>152.827</b>	<b>1.047.111</b>	<b>1.199.745</b>	<b>336.176</b>

## Beschäftigte (Voll- und Teilzeit) des ges. öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2012 nach Aufgabenbereichen

in Stellen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
insgesamt	4.617.353	1.881.494	2.735.859
Allgemeine Dienste, darunter:	1.550.569	945.243	605.326
Politische Führung und zentrale Verwaltung	460.226	144.024	316.202
Auswärtige Angelegenheiten	8.655	2.681	5.974
Verteidigung	261.531	201.789	59.742
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	450.606	324.536	126.070
darunter: Bundespolizei und Polizei	309.963	263.817	46.146
Rechtsschutz	180.530	117.435	63.095
Finanzverwaltung	189.021	154.778	34.243
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.596.465	742.838	853.627
darunter: allgemeinbildende und berufliche Schulen	960.787	662.113	298.674
Hochschulen	493.160	56.529	436.631
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgenaufgaben, Wiedergutmachung	736.724	74.219	662.505
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	246.189	16.041	230.148
darunter: Krankenhäuser und Heilstätten	137.455	1.415	136.040

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	137.949	19.877	118.072
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	47.658	14.943	32.715
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	144.648	14.291	130.357
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	146.305	51.972	94.333
Finanzwirtschaft	10.846	2.070	8.776

Stand: 30. Juni 2012. Aufgrund der Umstellung auf die neue Haushaltssystematik kommt es zu größeren Verschiebungen gegenüber den Vorjahreszahlen.

## Versorgungsempfänger/innen des öffentlichen Dienstes

(Angaben in 1.000)

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger m/w von	
			Ruhegehalt	Hinterbliebenengeld
	2011	2012	1. Januar 2012	
Bundesbereich darunter:	644	640	456	184
Bund	175	176	129	47
Bundeseisenbahn- vermögen	186	181	108	73
Post*	276	277	214	63
Rechtlich selbst- ständige Einrichtungen	6	6	5	1
Länderbereich	718	739	572	168
Kommunaler Bereich	111	113	78	34
Sozialversicherung	20	21	15	5
insgesamt	1.493	1.512	1.120	391

\* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG; Rundungsdifferenzen möglich.

Stand: 1. Januar 2012

Rentenempfänger m/w AKA*	1.257.264
Rentenempfänger m/w VBL**	1.220.542

\* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung,  
Stand: 31. Dezember 2011.

\*\* VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 1. August 2013.

## Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im öffentlichen Dienst (1997 – 2012)	20,89 % → 32,43 %		
Entwicklung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst (1997 – 2012)	50,04 % → 54,64 %		
Entwicklung des Frauenanteils in Teilzeit (ohne Altersteilzeit)	87,90 % → 90,6 %		
Stellenabbau im öffentlichen Dienst bei Bund, Ländern, Kommunen* (1991 bis 2012)			
	1991	2012	Entwicklung
beim Bund	652.000	513.900	– 138.100
den Ländern	2.572.000	2.346.500	– 225.500
den Gemeinden	1.995.900	1.386.100	– 609.800
<b>insgesamt</b>	<b>5.219.900</b>	<b>4.246.500</b>	<b>– 973.400</b>

\* nur noch bedingt vergleichbar, da Berechnungsgrundlage geändert, tatsächlicher Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst größer.

## Personalausgaben

Personalausgaben in % des Gesamthaushaltes:

Jahr	%
1995	11,4
1997	11,9
1999	11,1
2001	11,0
2003	10,6
2005	10,2
2007	9,6
2009	9,5
2011	9,4
2013	9,2
2014	9,6
2015	9,4
2016	9,1
2017	8,8

Achtung: Differenzen zu früheren Angaben aufgrund von Umstellungen der Datenbasis

Quelle: Finanzbericht 2014, BMF

ab 2014: Schätzung

## Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich

### Arbeitnehmerentgelte der Staaten in % des Bruttoinlandsprodukts (EU-27)\*

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Belgien	12,3	11,9	12,0	11,9	11,8	12,1	12,8	12,6	12,6
Dänemark	18,0	17,8	17,3	17,0	16,8	17,1	19,4	19,0	18,4
<b>Deutschland</b>	<b>8,2</b>	<b>8,1</b>	<b>7,9</b>	<b>7,7</b>	<b>7,3</b>	<b>7,4</b>	<b>8,0</b>	<b>7,8</b>	<b>7,7</b>
Estland	10,2	10,2	9,9	9,3	9,5	11,3	12,7	11,9	10,9
Finnland	13,7	13,6	13,8	13,5	12,9	13,3	14,8	14,5	14,2
Frankreich	13,5	13,3	13,2	13,0	12,8	12,8	13,5	13,4	13,2
Griechenland	10,8	11,5	11,6	11,2	11,4	12,0	13,4	12,5	12,4
Irland	9,5	9,7	10,2	10,2	10,5	11,8	12,7	12,2	11,8
Italien	10,8	10,7	10,9	10,9	10,6	10,8	11,3	11,1	10,7
Lettland	10,8	10,5	10,1	10,1	10,7	12,1	12,1	10,2	9,5
Litauen	10,8	10,8	10,3	10,4	9,9	10,7	12,8	11,0	10,3
Luxemburg	8,0	8,1	7,9	7,4	7,1	7,5	8,5	8,2	8,1
Malta	14,1	14,1	13,5	13,0	12,7	13,9	13,9	13,2	13,1
Niederlande	10,1	10,0	9,6	9,3	9,1	9,2	10,1	10,1	9,8
Österreich	9,6	9,3	9,3	9,3	9,0	9,2	9,8	9,8	9,4
Polen	10,7	10,1	10,0	9,8	9,6	10,0	10,3	10,2	9,7
Portugal	13,6	13,6	14,0	13,1	12,1	12,0	12,7	12,2	11,4
Rumänien	8,2	8,1	8,7	9,3	9,7	10,5	10,9	9,7	7,9
Schweden	16,0	15,8	15,6	15,1	14,9	14,8	15,2	14,5	14,0
Slowakei	8,9	8,1	7,3	7,2	6,6	6,8	7,7	7,7	7,1
Slowenien	11,7	11,6	11,5	11,2	10,5	11,0	12,4	12,7	12,8
Spanien	10,0	10,1	10,0	10,0	10,2	10,9	12,0	12,0	11,8
Tschechische Republik	8,0	7,6	7,6	7,5	7,3	7,3	7,8	7,5	7,3
Ungarn	13,3	12,6	12,6	12,2	11,7	11,6	11,5	11,0	10,3
Vereinigtes Königreich	10,6	10,9	11,1	11,1	10,8	10,8	11,5	11,4	11,0
Zypern	15,6	15,0	14,9	14,9	14,6	14,6	16,2	15,8	16,2

Quelle: Eurostat-Datenbank, Sektor Staat, 2013

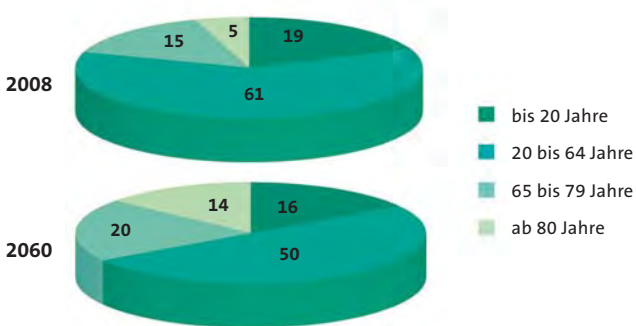
\* EU-27 enthalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien (geringe Datenverfügbarkeit)

## Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach Berechnungen des statistischen Bundesamtes wird im Jahr 2060 Jeder/Jede Siebente 80 Jahre oder älter sein. Daneben kommt es zu erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung. Heute sind 20 % der Bevölkerung 65 Jahre oder älter. Bereits in den kommenden beiden Jahrzehnten wird der Anteil älterer Menschen deutlich steigen. Die Bevölkerung geht zurück, weil die Zahl der Geburten bis 2060 stetig sinken und die Zahl der Sterbefälle bis Anfang der 2050er Jahre ansteigen wird. An dieser Entwicklung hat die aktuelle Altersstruktur der Bevölkerung einen erheblichen Anteil. Der Bevölkerungsrückgang kann weder durch Zuwanderungsüberschüsse aus dem Ausland noch durch eine etwas höhere Kinderzahl je Frau aufgehalten werden. Dieser Bevölkerungstrend wird erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) prognostiziert bereits ab dem Jahr 2020 einen dramatischen Einbruch der Zahl der Erwerbstätigen sowie Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte.

### Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung 2008 und 2060 in %

	2008	2060
bis 20 Jahre	19	16
20 bis 64 Jahre	61	50
65 bis 79 Jahre	15	20
ab 80 Jahre	5	14

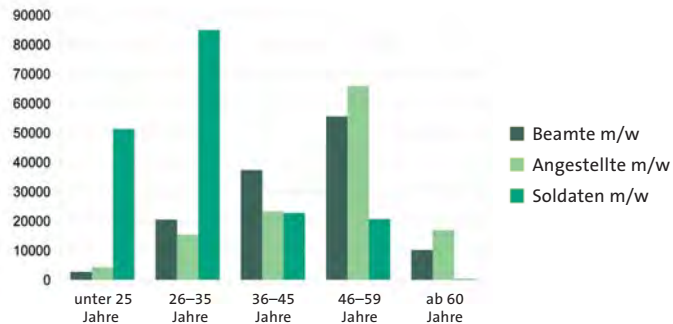


Quelle: 12. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, destatis 2009

### Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demografischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifachung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.

	Beamte m/w	Angestellte m/w	Soldaten m/w
unter 25 Jahre	2.608	4.262	51.169
26 bis 35 Jahre	20.403	15.277	84.860
36 bis 45 Jahre	37.225	23.160	22.674
46 bis 59 Jahre	55.496	65.750	20.595
ab 60 Jahre	10.055	16.866	211



Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Kernhaushalt Bund 2012)  
Quelle: Stat. Bundesamt, 2012

## Beschäftigte am 30. Juni 2012 nach Alter und Beschäftigungsbereichen ohne Soldatinnen und Soldaten

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2012

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	Insgesamt
unter 25 Jahre	7.508	44.790	48.837	12.426	113.561
25 bis 34 Jahre	34.749	399.285	181.461	57.627	673.122
35 bis 44 Jahre	67.509	505.468	285.964	92.422	951.363
45 bis 54 Jahre	119.566	665.398	491.207	121.176	1.397.347
55 bis 59 Jahre	54.579	346.781	212.902	48.619	662.881
ab 60 Jahre	37.020	248.524	121.127	25.960	432.631
Personal in Ausbildung	13.486	136.300	44.569	12.584	206.939
<b>Insgesamt</b>	<b>334.417</b>	<b>2.346.546</b>	<b>1.386.067</b>	<b>370.814</b>	<b>4.437.844</b>

in %

unter 25 Jahre	ca. 2,2	ca. 1,9	ca. 3,5	ca. 3,4	ca. 2,6
25 bis 34 Jahre	ca. 10,4	ca. 17,0	ca. 13,1	ca. 15,5	ca. 15,2
35 bis 44 Jahre	ca. 20,2	ca. 21,5	ca. 20,6	ca. 24,9	ca. 21,4
45 bis 54 Jahre	ca. 35,8	ca. 28,4	ca. 35,4	ca. 32,7	ca. 31,5
55 bis 59 Jahre	ca. 16,3	ca. 14,8	ca. 15,4	ca. 13,1	ca. 14,9
ab 60 Jahre	ca. 11,1	ca. 10,6	ca. 8,7	ca. 7,0	ca. 9,7
Personal in Ausbildung	ca. 4,0	ca. 5,8	ca. 3,2	ca. 3,4	ca. 4,7
<b>Insgesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>	<b>99,90</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

## Es scheiden in den nächsten 20 Jahren aus

über 45 Jahre	211.165	1.260.703	825.236	195.755	2.492.859
in %	ca. 63,1	ca. 53,7	ca. 59,5	ca. 52,8	ca. 56,2

## Es scheiden in den nächsten 10 Jahren aus

über 55 Jahre	91.599	595.305	334.029	74.579	1.095.512
in %	ca. 27,4	ca. 25,4	ca. 24,1	ca. 20,1	ca. 24,7

Bekannt ist, dass von den Beamtinnen und Beamten etwa 75 % bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Dienst bleiben. Die übrigen 25 % scheiden vor-

zeitig aus, entweder wegen Dienstunfähigkeit (19 %) oder wegen Vorruhestandsregelungen (6 %).

### Altersstruktur der Beschäftigten des Bundes der Jahre 2000 und 2012 (ohne Soldatinnen und Soldaten)

Altersgruppe	2000		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 25 Jahre	18.974	6,0	19.352	7,3
25 bis 34 Jahre	55.136	17,5	31.207	11,8
35 bis 44 Jahre	93.061	29,5	56.383	21,4
45 bis 54 Jahre	87.747	27,8	91.647	34,8
55 bis 59 Jahre	42.699	13,5	38.074	14,4
ab 60 Jahre	17.843	5,7	26.921	10,2
<b>Summe</b>	<b>315.460</b>	<b>100</b>	<b>263.584</b>	<b>100</b>

### Altersstruktur der Beamtinnen und Beamten des Bundes (inkl. Richterinnen und Richter) im Vergleich der Jahre 2000 und 2012

Altersgruppe	2000		2012	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 25 Jahre	8.965	6,8	7.288	5,6
25 bis 34 Jahre	31.405	23,7	17.395	13,3
35 bis 44 Jahre	41.078	31,0	35.659	27,3
45 bis 54 Jahre	29.353	22,1	43.922	33,7
55 bis 59 Jahre	14.038	10,6	16.148	12,4
ab 60 Jahre	7.745	5,8	10.055	7,7
<b>Summe</b>	<b>132.584</b>	<b>100</b>	<b>130.467</b>	<b>100</b>

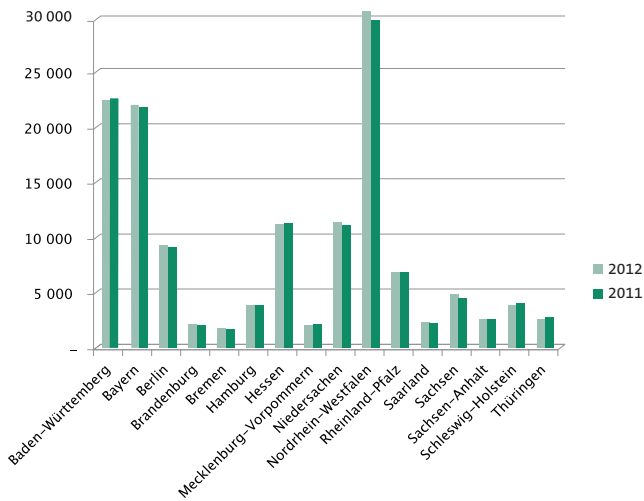
Quelle destatis, 2013

## Ausbildung

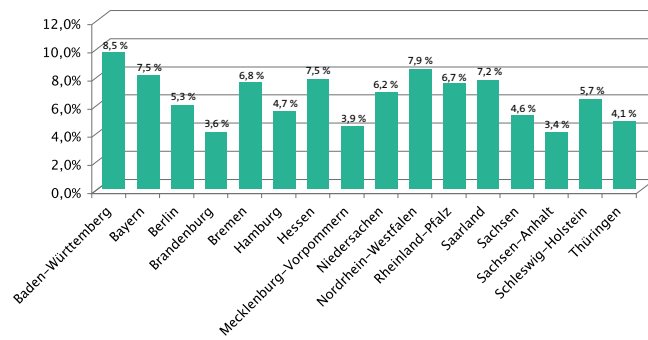
Auszubildende und Anwärter/-innen bei Bund, Ländern und Gemeinden  
per 30. Juni 2012 ohne den Bereich der Sozialversicherung

Bundesland	Bund		Länder		Gemeinden	
	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w	Beamte m/w	Arbeit- nehmer m/w
Baden-Württemb.	294	431	17.445	5.213	276	7.673
Bayern	630	1.088	17.910	3.885	1.035	9.005
Berlin	273	865	4.432	4.528	–	–
Brandenburg	41	273	1.241	713	17	770
Bremen	61	58	1.031	820	–	–
Hamburg	89	120	2.179	1.400	–	–
Hessen	1.078	461	7.369	3.490	320	2.631
Mecklenburg-Vorp.	298	259	562	1.031	138	612
Niedersachsen	417	1.519	8.199	3.068	896	3.134
Nordrhein-Westf.	1.318	1.579	22.001	8.531	2.673	8.127
Rheinland-Pfalz	365	493	4.806	1.825	503	1.565
Saarland	–	101	1.366	631	135	230
Sachsen	7	147	1.209	3.519	81	1.679
Sachsen-Anhalt	12	182	1.144	865	42	794
Schleswig-Holstein	112	738	2.702	893	295	977
Thüringen	15	98	1.743	549	121	840
<b>Summe</b>	<b>5.010</b>	<b>8.412</b>	<b>95.339</b>	<b>40.961</b>	<b>6.532</b>	<b>38.037</b>

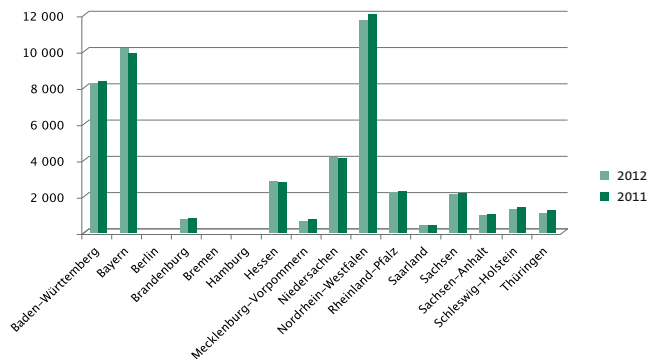
### Absolute Zahl der Anwärter/-innen und Azubis der Länder im Vergleich 2011 zu 2012



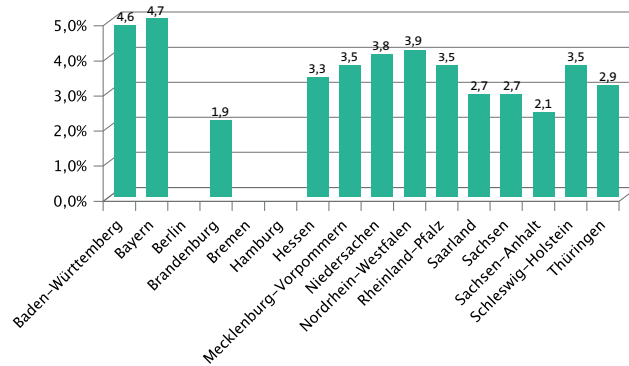
### Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Länder 2012



### Absolute Zahl der Anwärter/-innen und Azubis der Gemeinden im Vergleich 2011 zu 2012



### Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Gemeinden 2012



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2012





**BEAMTINNEN  
UND  
BEAMTE**

## Besoldung

Seit Inkrafttreten der sogenannten „Föderalismusreform I“ am 1. September 2006 treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten unter Beachtung der in Art. 33 GG festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Zunächst wurde die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz mehrheitlich zum Erlass von Einmalzahlungs-/Sonderzahlungsgesetzen genutzt, wobei im Bund und in den einzelnen Länder erhebliche Unterschiede sowohl bei der Höhe der Beträge als auch bei der Ausgestaltung festzustellen waren.

Auch im Rahmen der Besoldungsanpassungen führt die auf Bund und Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz seit 2007 zu einer merklichen Auseinanderentwicklung, was die Höhe und die Zeitpunkte der Anpassungen der Besoldung betrifft. Auch wurde der bewährte Gleichklang der wesentlich gleichen Einkommensentwicklung der Statusgruppen nicht mehr in allen Gebietskörperschaften beibehalten.

Trotz der Auseinanderentwicklungen bei der Einkommensanpassung in Bund und Ländern ist festzuhalten, dass bei der Ausgestaltung der Besoldung – egal ob durch Übernahme des Bundesbesoldungsgesetzes in Landesrecht und anschließenden Änderungen oder durch Verabschiedung vollständig eigener Landesbesoldungsgesetze – an den bewährten Strukturen (z. B. der Grundbesoldung, dem Familienzuschlag sowie Amts- bzw. Stellenzulagen) überwiegend festgehalten wird.

## Fallbeispiele (Stand: August 2013)

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf Bundesrecht. Die Gehaltssätze sind der Besoldungstabelle des Bundes entnommen.

Abweichende Länderbeispiele sind ausdrücklich benannt.

Stand: 1. August 2013 (Bund außer mit \* gekennzeichnete Beispiele)

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in €)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
<b>Einfacher Dienst</b>			
A 3	Grenadier w/m, 19 Jahre, Stufe 1	1.920,04	2.289,35
A 5	Unteroffizier w/m, 26 Jahre, Stufe 3	2.099,30	2.457,87
<b>Mittlerer Dienst</b>			
A 6	Zollsekretär/-in (Außendienst), 19 Jahre, Stufe 1	2.039,75	2.376,85
A 7	Polizeimeister/-in, 29 Jahre, Stufe 4	2.516,37	2.853,47
A 8	Hauptfeldwebel w/m, 40 Jahre, Stufe 7	2.922,86	3.259,96
<b>Gehobener Dienst</b>			
A 9	Polizeikommissar/-in, 28 Jahre, Stufe 3	2.788,61	3.131,75
A 12	Konrektor/-in Grundschule, 45 Jahre, Stufe 7 *) Land Sachsen-Anhalt, Stand 1. Juli 2013	4.088,35	4.413,33
<b>Höherer Dienst</b>			
A 13	Studienrat/-rätin, 38 Jahre, Stufe 5 *) Land Niedersachsen, Stand 1. Januar 2013	3.727,88	4.053,18
A 15	Oberarzt/-ärztin, 48 Jahre, Stufe 6	5.638,39	5.981,53
A 16	Oberstudiendirektor/-in, 50 Jahre, Stufe 7 *) Land Berlin, Stand 1. August 2013	5.733,64	6.041,03
<b>B-Besoldung</b>			
B 4	Präsident/-in des Kraftfahrt-Bundesamtes	7.769,78	8.112,92
<b>W-Besoldung</b>			
W 3	Professor/-in, 51 Jahre, Stufe 2	6.173,20	6.516,34
<b>R-Besoldung</b>			
R 4	Präsident/-in des Verwaltungsgerichts *) Land Hamburg, Stand 1. Januar 2014	7.550,67	7.880,67

\*) Die Werte in den Ländern variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen.

## Zulagen (Stand: Bundesrecht nach Maßgabe des BBVAnpG mit Stand zum 1. August 2013)

### Familienzuschläge (Monatsbeträge in €)

	Stufe 1 <small>(§ 40 Abs. 1)</small>	Stufe 2 <small>(§ 40 Abs. 2)</small>
--	---	---

<b>Besoldungsgruppen A 2 bis A 8</b>	120,59	228,84
<b>übrige Besoldungsgruppen</b>	126,62	234,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	108,26
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	337,31

#### Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

<b>Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind</b>	
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 5</b> um je	5,37
ab <b>Stufe 3</b> für jedes <b>weitere zu berücksichtigende Kind</b>	
in den Besoldungsgruppen <b>A 2 bis A 3</b> um je	26,84
in der Besoldungsgruppe <b>A 4</b> um je	21,47
in der Besoldungsgruppe <b>A 5</b> um je	16,10
<small>Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.</small>	

#### Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:	106,70
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:	113,27

## Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund (Monatsbeträge je Stunde in €)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	3,11
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	0,73 0,77 *)
Im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr	1,47

\*) Für Beamtinnen und Beamte im polizeilichen Vollzugsdienst, in Justizvollzugsanstalten und im Einsatzdienst der Feuerwehr.

## Mehrarbeitsvergütung, Bund (Vergütung pro Stunde in €)

### § 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	11,41
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	13,48
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	18,50
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	25,48

## Jubiläumszulagen, Bund

25 Jahre:	307,00
40 Jahre:	410,00
50 Jahre:	512,00

## Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld), Stand: November 2013

### ► Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H.v. 5 % der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger/-innen i. H.v. **4,17 %** der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriisiert)

### ► Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H.v. **4,17 %** der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: Integration der Sonderzahlung i. H.v. **2,5 %**

### ► Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter/-innen und Empfänger/-innen von Unterhaltsbeihilfe: **70 %**, ab A 12: **65 %** von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. **84,29 %** des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, Anwärter/-innen und Dienstanfänger/-innen monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

### ► Berlin

- **640 €**, Anwärter/-innen: **200 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: **320 €**

### ► Brandenburg

- Integration eines Sonderzahlungsbetrages von **21 €** für Beamtinnen und Beamte sowie **10 €** für Anwärter/-innen in das Grundgehalt ab 1. Juli 2013
- Versorgungsempfänger/-innen: –

### ► Bremen

- Bis A 8: **840 €** und A 9 bis A 11: **710 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –
- Beamtinnen und Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

### ► Hamburg

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamtinnen und Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: **1.000 €**, Anwärter/-innen: **300 €**
- Versorgungsempfänger/-innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 12 und C 1 Integration: **500 €**

### ► Hessen

- Beamtinnen und Beamte, Anwärter/-innen: **5 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger/-innen: **2,66 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Urlaubsgeld: bis A 8: 166,17 € im Juli

### ► Mecklenburg-Vorpommern\*

- Beamtinnen und Beamte bis A 9 und Anwärter/-innen: **41,032 %**, A 10 bis A 12, C 1: **35,956 %**, übrige Besoldungsgruppen: **31,726 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2013)
- Versorgungsempfänger/-innen: entsprechend

\* vorbehaltlich des Abschlusses des jeweiligen Gesetzgebungsverfahrens; Angaben ohne Gewähr

### ▸ Niedersachsen

- Beamtinnen und Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –

### ▸ Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter/-innen: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

### ▸ Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. 4,17 % eines Monatsbezugs in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: entsprechend

### ▸ Saarland

- Integration des vorhandenen Niveaus (bis A 10: **1.000 €**; ab A 11: **800 €**; Vorbereitungsdienst/Waisengeld: **285 €**) der Sonderzahlung bzw. des Urlaubsgeldes (bis A 8) in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger/-innen: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: **500 €**; ab A 11: **400 €**)

### ▸ Sachsen

- Keine Sonderzahlung

### ▸ Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen: –

### ▸ Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger/-innen bis A 10: **330 €**, Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**

### ▸ Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monatseinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)

**In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt, die hier nicht ausgewiesen werden.**

**Urlaubsgeld** ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Quellen:

Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche und amtlichen Veröffentlichungen.

## Arbeitszeit und Urlaub

### Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfevorschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

**Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt:** 40 Stunden;

**Baden-Württemberg:** 41 Stunden

**Schleswig-Holstein:** 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

**Nordrhein-Westfalen:** 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 80.

**Hessen** mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

**Thüringen:** 42 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

### Altersteilzeit, Bund

Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegen stehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden 70 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

### Falter-Modell

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

### Erholungsurlaub, Bund

- Bis zum vollendeten 55. Lebensjahr 29 Tage
- danach 30 Tage

## Zusatzurlaub im Schichtdienst, Bund

Eine Neuregelung ist geplant, war aber bis zum Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet. Jetziger Stand: Dezember 2012.

Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, wird Zusatzurlaub nach der folgenden Übersicht gewährt:

In der Fünf-Tage-Woche	In der Sechs-Tage-Woche	Zusatzurlaub
	Dienstleistung an mindestens	
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	4 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	5 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	6 Arbeitstage

Beginnen an einem Kalendertag zwei Dienstschieften und endet die zweite Dienstschieft an einem anderen Kalendertag, gelten abweichend von § 5 Abs. 4 Satz 2 EUrlV beide Kalendertage als Arbeitstage.

Beamtinnen und Beamte, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen und nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichten, erhalten

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 110 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 220 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 330 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden Nachtdienst geleistet wurde. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweichen.

Erfüllen Beamtinnen und Beamte weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2, erhalten sie

- einen Arbeitstag Zusatzurlaub, wenn mindestens 150 Stunden,
- zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 300 Stunden,
- drei Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 450 Stunden und
- vier Arbeitstage Zusatzurlaub, wenn mindestens 600 Stunden Nachtdienst geleistet wurde.

## Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung  $\frac{8}{9}$ ).

## Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

## Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

## Antragsteilzeit, Bund

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegen stehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

## Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen sowie Richter. Für Soldatinnen und Soldaten – und teilweise Beamtinnen und Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Beamtinnen und Beamte, die nicht freiwillig gesetzlich versichert sind, erhalten

eine Rechnung als Privatpatient, begleichen diese und bekommen die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfesatz beträgt

- 50 % für aktive Beamtinnen und Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger/-innen bzw. Ehepartner/-innen (bis zum Einkommen i. H.v. 17.000 € [Bund]) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen und „Praxisgebühr“ orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfevorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

## Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

## Höhe des Ruhegehalts

*Altes Recht:*

Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

*Versorgungsänderungsgesetz 2001:* Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen neuen Höchstsatz von 71,75 %  
Steigerungssatz 1,79375 je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

## Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 % bei Dienstunfähigkeit. Bei Ruhestand auf eigenen Antrag sind höhere Abschläge möglich.

## Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist –

65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 €). Abweichungen in einzelnen Ländern.

## Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:

ruhegehaltfähige Dienstzeit x Steigerungssatz = Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge = Ruhegehalt

## Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamtin und Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst (nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).



## Hinterbliebenenversorgung

### Altes Recht:

60 % des Ruhegehalts, das der/die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

### Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002):

55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

## Unfallruhegehalt

Sind Beamtinnen und Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % bzw. 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

## Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch Besoldungs- und Versorgungsverbesserungen in den Jahren 1999 bis 2002 und ab 2011/2012 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 6 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2013).

MEHR WISSEN ALS ANDERE. BESTELLEN SIE JETZT.

# Finanziell sicher in Pension: Leitfaden für Beamte

### Der Inhalt im Überblick:

- Unterstützung zur individuellen Ruhegehaltsberechnung
- Muster einer Pensionsauskunft
- Private Altersvorsorge
- Steuerliche Förderung
- Glossar mit Fachbegriffen
- Synoptische Darstellung für Bund und Länder

Sie bestellen ganz einfach: per Post, Fax, E-Mail oder über Internet.

**194 Seiten • € 19,90\***

\* zuzügl. Porto und Verpackung

ISBN 978-3-87863-186-6

dbb verlag gmbh  
Friedrichstraße 165  
10117 Berlin

Telefon: 0 30/7261917-0

Telefax: 0 30/7261917-40

E-Mail: [Kontakt@dbbverlag.de](mailto:Kontakt@dbbverlag.de)

<http://www.dbbverlag.de>





TARIFBESCHÄFTIGTE

## Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiterinnen und Arbeiter) ist im Bundes-, Länder- und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils sechs Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeiterinnen und Arbeiter nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von einem Jahr in Stufe 1 bis fünf Jahren in Stufe 5 zugrunde, in Entgeltgruppe 1 sind es jeweils vier Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Ein/e Berufsanfänger/-in ohne einschlägige Berufserfahrung startet regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung so genannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

### Einkommensentwicklung:

Die Beträge der Entgelttabelle nach TV-L erhöhen sich ab Januar 2014 um 2,95 %. Im Land Berlin gelten diese Beträge ab Januar 2014 in Höhe von 98 %. Die volle Angleichung an das Entgeltniveau nach TV-L wird für die Berliner Beschäftigten bis 2017 erreicht.

Die nach TV-Hessen zum Juli 2013 um 2,8 % erhöhten Tabellenentgelte gelten noch bis Ende März 2014. Zum April 2014 wird die Entgelttabelle zum TV-Hessen nochmals um 2,8 Prozentpunkte angehoben, ferner erhalten die Beschäftigten für die ersten drei Monate des Jahres 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 €.

Im Bereich von Bund und Kommunen sind die Beträge der Entgelttabelle zum TVöD ab Januar 2012 in drei Stufen um insgesamt 6,3 % angehoben worden. Die letzte Erhöhung um 1,4 % erfolgte zum August 2013 und hat eine Mindestlaufzeit bis Ende Februar 2014.

### Beispiele für Neueinstellungen:

Neueinstellungen nach TVöD bei den Gemeinden sowie nach TV-H im Land Hessen beruhen wegen Fehlens einer Entgeltordnung derzeit noch auf dem Übergangsrecht, das in den jeweiligen TVÜ geregelt ist (Anlage 3 TVÜ-VKA beziehungsweise Anlage 4 TVÜ-H). Hiernach werden neu eingestellte oder umgruppierte Beschäftigte nur vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD/TV-H zugeordnet. Im Bereich der Länder (ohne Hessen) ist die so genannte bereinigte Entgeltordnung zum TV-L (EGO TV-L) bereits zum Januar 2012 in Kraft getreten. Zum TVöD im Bereich des Bundes ist das Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung (EntgO Bund) zum Januar 2014 vereinbart. Die EntgO Bund übernimmt die wesentlichen Tätigkeitsmerkmale nach der EGO TV-L aus dem Länderbereich, allerdings werden bundesspezifische Besonderheiten berücksichtigt. Die Redaktionsverhandlungen zur Entgeltordnung waren bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe noch nicht abgeschlossen.

Die in den folgenden Beispielen angegebenen monatlichen Tabellenentgelte sind Euro-Beträge in Brutto.

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 8. 2013)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.729,86
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	3.208,16
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT Vlb EG 6 TVöD	St. 3	2.434,97
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	4.212,16

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 8. 2013)
Hausgehilfe, 21 J., Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	1.915,66
technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT IVb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.288,95
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	2.134,95
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.404,35

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	TV-L: Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 1. 2014)	TV-H: Tabellen- entgelt in € (Stand 1. 4. 2014)
Krankenschwester, 27 J., mit Berufserfahrung	BAT Kr IV/V/Va EG Kr 7a TV-L/TV-H	St. 3	2.564,33	2.563,86
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT VII EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	2.045,94	2.041,91
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.737,83	3.745,43
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/lb EG Ä 1 TV-L	St. 2	4.532,94	4.589,48

### Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte:

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVöD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungsverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtmäßig. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monattabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig weiter Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes galt/gilt im Länderbereich nach TVÜ-Länder bis Oktober 2008 beziehungsweise nach TVÜ-Hessen bis Dezember 2011 sowie in Berlin bis Oktober 2012.

## Zulagen und Zuschläge

Für bestimmte Tätigkeitsmerkmale im Länder- sowie Bundesbereich bestehen Entgeltgruppenzulagen (nach der EGO zum TV-L seit 2012 sowie ab Januar 2014 auch nach der Entgeltordnung zum TVöD im Bundesbereich – EntGO).

### ▶ Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit:	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde
Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr:	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TV-L und TV-H: 1,28 €/Stunde;  für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TVöD: 15 % Pauschalierung

Für Arbeit am 24. und 31. Dezember:	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgeltgruppe 1–9) 15 % (Entgeltgruppe 10–15)

### ▶ Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 %.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden. Bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD beziehungsweise zum TV-L/TV-Hessen gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen jeweils fort.

### ▶ Vermögenswirksame Leistungen

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 € gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 €/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

### ▶ Jubiläumsgeld

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:	
Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren:	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren:	500 €

### ▫ Jahressonderzahlung

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausbezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
<b>EG 1 bis 8</b>	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
<b>EG 9 bis 12 (TVöD)</b>	80 %	–	60 %	–	–
<b>EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)</b>	–	80 %	–	60 %	60 %
<b>EG 13 bis 15 (TVöD)</b>	60 %	–	45 %	–	–
<b>EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)</b>	–	50 %	–	45 %	60 %
<b>EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)</b>	–	35 %	–	30 %	60 %

des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen.

## Arbeitszeit und Urlaub

### ▫ Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- **TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)**
- **TV-Hessen: 40 Stunden**
- **TV-L (Berlin): 39 Stunden**
- **TV-L (außer Berlin):**

Baden-Württemberg	39 Std.	30 Min
Bayern	40 Std.	6 Min
Bremen	39 Std.	12 Min
Hamburg	39 Std.	
Niedersachsen	39 Std.	48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std.	50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.	
Saarland	39 Std.	30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std.	42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.	

**Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.**

### ▫ Erholungsurlaub

Für den Bund und die Gemeinden gilt folgendes: Im Rahmen der Tarifeinigung vom 31. März 2012 haben die Tarifparteien eine neue Urlaubsregelung vereinbart, da die bisherige aufgrund der Rechtsprechung des BAG zur Altersdiskriminierung unwirksam geworden war. Ab 2013 gilt daher:

Bei Verteilung der Wochenarbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch je Kalenderjahr

- **29 Arbeitstage je Kalenderjahr**
- **nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage und**
- **für Bestandsbeschäftigte der Jahrgänge vor 1973 30 Arbeitstage.**

Für den Bereich der Länder haben die Tarifparteien bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche abweichend einen einheitlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen Jahresurlaub für alle Beschäftigten vereinbart.

### ▶ Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag des/der Beschäftigten soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder ein/e nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige/r Angehörige/r zu betreuen sind. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

### ▶ Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

### ▶ Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente, automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

### ▶ Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankenversicherte Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Ent-

## Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

### ▶ Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

### ▶ Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz, Arbeitnehmer/-innen ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit, Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

### ▶ Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Netto-Entgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

geltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Rentenkürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

## Altersteilzeit und FALTER (Beginn ab 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

### ▶ Altersteilzeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 % des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 % als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 % rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau-beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 % der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeit-arbeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

### ▶ Teilzeitarbeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

## Zusatzversorgung

### ▶ Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

### ▶ Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.



➤ **Anwartschaften aus der Gesamtversorgung**

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

➤ **Versorgungsabschläge**

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

➤ **Hinterbliebenenrenten**

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

➤ **Erwerbsminderungsrenten**

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.



## Kennen Sie Ihre Versorgungsansprüche?

– bei Dienstunfähigkeit durch Krankheit  
oder Dienstunfall und im Ruhestand

Die oftmals komplizierten Regelungen der Beamtenversorgung sind nicht immer leicht zu verstehen.

Wir berechnen daher für Sie Ihre individuellen Versorgungsansprüche und bieten für Ihren persönlichen Bedarf die passenden Lösungen.

Sprechen Sie uns an, wir informieren Sie gerne.



**Debeka-Hauptverwaltung**  
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18  
56058 Koblenz  
Telefon (02 61) 4 98 - 0  
[www.debeka.de](http://www.debeka.de)

dbb forum

90

MITGLIEDSGEWERKSCHAFTEN



# Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften

## dbb Mitglieder

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Beamte m/w	919.162	919.527	920.350	921.083	905.747	907.645	906.820	908.137
Angestellte	357.168	358.908	360.452	361.537	355.227	358.075	364.743	368.270
<b>Gesamt</b>	<b>1.276.330</b>	<b>1.278.435</b>	<b>1.280.802</b>	<b>1.282.620</b>	<b>1.260.974</b>	<b>1.265.720</b>	<b>1.271.563</b>	<b>1.276.407</b>
Frauen	395.053	396.220	397.381	398.132	395.016	397.349	401.621	404.455
Männer	881.277	882.215	883.421	884.488	865.958	868.371	869.942	871.952

### Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion  
 Friedrichstraße 169/170  
 10117 Berlin  
 Telefon: 030.40 81-40  
 Telefax: 030.40 81-49 99  
 Internet: <http://www.dbb.de>  
 E-Mail: [post@dbb.de](mailto:post@dbb.de)

### *dbb bundesfrauenvertretung*

Telefon: 030.40 81-44 00  
 E-Mail: [frauen@dbb.de](mailto:frauen@dbb.de)

### *dbb bundessenorenvertretung*

Telefon: 030.40 81-53 01  
 E-Mail: [bundessenorenvertretung@dbb.de](mailto:bundessenorenvertretung@dbb.de)

### *dbb jugend*

Telefon: 030.40 81-57 51  
 E-Mail: [info@dbbj.de](mailto:info@dbbj.de)

### Serviceeinrichtungen

#### *dbb akademie*

Telefon: 0228.81 93-0  
 E-Mail: [all@bn.dbbakademie.de](mailto:all@bn.dbbakademie.de)

#### *dbb verlag*

Telefon: 030.7 26 19 17-0  
 E-Mail: [kontakt@dbbverlag.de](mailto:kontakt@dbbverlag.de)

#### *dbb vorsorgewerk*

Telefon: 030.40 81-64 00  
 E-Mail: [vorsorgewerk@dbb.de](mailto:vorsorgewerk@dbb.de)

**Dienstleistungszentren***dbb Dienstleistungszentrum Nord*

Telefon: 040.36 97 62 10  
E-Mail: dlznord@dbb.de

*dbb Dienstleistungszentrum Ost*

Telefon: 030.20 37 90  
E-Mail: dlzost@dbb.de

*dbb Dienstleistungszentrum Süd*

Telefon: 0911.5 86 57 60  
E-Mail: dlzsued@dbb.de

*dbb Dienstleistungszentrum Süd-West*

Telefon: 0621.12 62 10  
E-Mail: dlzsw@dbb.de

*dbb Dienstleistungszentrum West*

Telefon: 0228.30 84 50  
E-Mail: dlzwest@dbb.de

**Landesbünde***BBW Beamtenbund Tarifunion*

Telefon: 0711.16 87 60  
E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

*Bayerischer Beamtenbund (BBB)*

Telefon: 089.55 25 88-0  
E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

*dbb beamtenbund und tarifunion berlin*

Telefon: 030.32 79 52-20  
E-Mail: post@dbb-berlin.de

*dbb beamtenbund und tarifunion brandenburg*

Telefon: 0331.2 75 36 00  
E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen*

Telefon: 0421.70 00 43  
E-Mail: dbb.bremen@ewetel.net

*dbb hamburg beamtenbund und tarifunion*

Telefon: 040.2 51 39 26  
E-Mail: post@dbb-hamburg.de

*dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen*

Telefon: 069.28 17 80  
E-Mail: mail@dbbhessen.de

*dbb beamtenbund und tarifunion mecklenburg-vorpommern*

Telefon: 0385.5 81 10 50  
E-Mail: post@dbb-mv.de

*NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion*

Telefon: 0511.35 39 88 30  
E-Mail: post@nbb.dbb.de

*DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen*

Telefon: 0211.49 15 83 0  
E-Mail: post@dbb-nrw.de

*dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz*

Telefon: 06131.61 13 56  
E-Mail: post@dbb-rlp.de

*dbb beamtenbund und tarifunion saar*

Telefon: 0681.5 17 08  
E-Mail: post@dbb-saar.de

*SBB – Beamtenbund und Tarifunion Sachsen*

Telefon: 0351.4 71 68 24  
E-Mail: post@sbb.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt*

Telefon: 0391.5 61 94 50  
E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

*dbb beamtenbund und tarifunion schleswig-holstein*

Telefon: 0431.67 50 81  
E-Mail: info@dbbsh.de

*tbb beamtenbund und tarifunion thüringen*

Telefon: 0361.6 54 75 21  
E-Mail: post@dbbth.de



**Aktion: 1.1.2014 bis 31.12.2014**

**Infos:**

www.dbb.de/mitgliederwerbung  
Telefon: 030.4081-40  
Fax: 030.4081-5599  
E-Mail: werbeaktion@dbb.de



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

Friedrichstraße 169/170  
10117 Berlin

**Werben Sie für Ihre Fachgewerkschaft ...**

**... und der dbb belohnt Sie mit einem Wertscheck und verlost am Ende der Aktion unter allen Werbern zusätzlich einen attraktiven Sonderpreis.**

**Mitgliedsgewerkschaften***Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren (BBH)*

Telefon: 09353.90 97 14

E-Mail: rieb@hygieneinspektoren.info

*BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft*

Telefon: 030.40 81-66 00

E-Mail: post@bdz.eu

*BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen*

Telefon: 04131.28 47 02 4

E-Mail: bte@bte.dbb.de

*Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD)*

Telefon: 09421.31 02 40

E-Mail: post@bsbd.de

*Bund Deutscher Forstleute (BDF)*

Telefon: 030.40 81-67 00

E-Mail: info@bdf-online.de

*Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR)*

Telefon: 08031.8 07 44 24

E-Mail: post@bdr-online.de

*Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte  
des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD)*

Telefon: 030.90 29-1 60 20

E-Mail: silvia.trolldenier@charlottenburg-wilmersdorf.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS)*

Telefon: 030.40 81-66 50

E-Mail: verband@blbs.de

*Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vlw)*

Telefon: 0511.21 55 60 70

E-Mail: vlv-bund@vlw.de

*Deutscher Anwaltsverein (DAAV)*

Telefon: 0431.60 43 33 8

E-Mail: poststelle-daaav@web.de

*Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH)*

Telefon: 030.2 88 75 63-10

E-Mail: info@dbsh.de

*Deutscher Gerichtsvollzieher Bund (DGVB)*

Telefon: 02381.5 25 43

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

*Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)*

Telefon: 040.42 84 32 47 9

E-Mail: bundesvorsitzende@deutsche-justiz-gewerkschaft.de

*Deutscher Philologenverband (DPhV)*

Telefon: 030.40 81-67 81

E-Mail: info@dphv.de

*Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG)*

Telefon: 030.47 37 81 – 23

E-Mail: dpolg@dbb.de

*Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG)*

Telefon: 030.20 62 56-600

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

*Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)*

Telefon: 09264.99 57 27-0

E-Mail: bgst@verwaltungs-gewerkschaft.de

*Fachverband der angestellten und beamteten**Deutschen Krankenhausapotheker NW*

Telefon: 0201.7 23 32 90

E-Mail: hubert.schneemann@uk-essen.de

*Fachverband der Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW*

Telefon: 0228.7 03 14 73

E-Mail: fachverband@lwk.nrw.de

*Fachverband Gesundheitswesen FVG - Gewerkschaft für das Gesundheitswesen*

Telefon: 06205.1 61 05  
E-Mail: briger.kuhn@t-online.de

*Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (FWSV)*

Telefon: 07161.3 06 95 74  
E-Mail: fwsv.wsd-nw@wsv.bund.de

*GeNi Gesundheitsgewerkschaft Niedersachsen*

Telefon: 0511.2 20 84 64  
E-Mail: geni-geschaeftsstelle@htp-tel.de

*Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)*

Telefon: 0228.97 76 10  
E-Mail: gds@gds.de

*Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)*

Telefon: 0661.2 92 88 81  
E-Mail: eduard\_liske@web.de

*Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)*

Telefon: 069.4 05 70 9-0  
E-Mail: info@gdl.de

*Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)*

Telefon: 030.40 81-67 00  
E-Mail: info@btb-online.org

*Katholische Erziehergemeinschaft (KEG)*

Telefon 089.26 75 44  
E-Mail: keg-mch@t-online.de

*komba gewerkschaft*

Telefon: 030.40 81 68 70  
E-Mail: bund@komba.de

*Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)*

Telefon: 0228.9114 00  
E-Mail: info@dpvkom.de

*LBB Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern*

Telefon: 09547.84 80 oder 92 16 15  
E-Mail: schilling@gewerkschaft-lbb.de

*VAB Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr*

Telefon: 0228.62 94 78 90  
E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de

*VdB Bundesbankgewerkschaft*

Telefon: 05141.70 99 45  
E-Mail: post@vdb.dbb.de

*VDL Berufsverband Agrar Ernährung Umwelt*

Telefon: 030.3 19 04-5 85  
E-Mail: info@vdl.de

*VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten*

Telefon: 02203.50 31 10  
E-Mail: info@strassenwaerter.de

*Verband Bildung und Erziehung (VBE)*

Telefon: 030.7 26 19 66-0  
E-Mail: Bundesverband@vbe.de

*Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)*

Telefon: 0228.38 92 70  
E-Mail: mail@vbb-bund.de

*Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)*

Telefon: 0228.9 57 96 53  
E-Mail: vbob@vbob.de

*Verband der Beschäftigten des gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)*

Telefon: 089.21 57 84 33  
E-Mail: post@vbgr.de

*Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)*

Telefon: 089.55 38 76  
E-Mail: info@vdr-bund.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Telefon: 038428.63 00 87

E-Mail: geschaeftsstelle@vhw-bund.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: 089.6 99 37-2 23

E-Mail: post@vrb.dbb.de

vereinigung der beschäftigten der berufs- und arbeitsmarktdienstleister (vbba)

Telefon: 0911.4 80 06 62

E-Mail: info@vbba.de

VRFF Die Mediengewerkschaft

Telefon: 06131-7 01 41 84

E-Mail: g-stelle@vrff.de

## Modernisieren? Günstig gemacht.



Exklusiv für dbb-Mitglieder und deren Angehörige:  
Nur halbe Abschlussgebühr!

Wüstenrot – eine Bausparkasse für den öffentlichen Dienst.  
**Partner im dbb vorsorgewerk**

Mit Wüstenrot das eigene Zuhause schöner und energiesparender machen.

Ideal Bausparen Tarifvariante  
Finanzierer (C/F 1,35 %)

- Bausparsumme: 43.000 Euro
- Nettodarlehensbetrag: 30.000 Euro
- Sollzinssatz gebunden (fest): 1,35% p.a.
- Halbe Abschlussgebühr: 215 Euro
- Kontogebühr: 9,20 Euro p.a.
- Effektiver Jahreszins ab Zuteilung: 1,60%

Jetzt Angebot anfordern:

www.dbb-vorsorgewerk.de  
oder 030 / 4081 6444



**WAV** wüstenrot

**dbb vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah





Wir richten uns nicht nach den Maßstäben  
einer modernen Rechtsschutz-Versicherung.  
Wir definieren sie.



## ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer.

### Was erwarten Sie von Ihrer Rechtsschutz-Versicherung?

Die beste Problemlösung in allen rechtlichen Angelegenheiten!

ROLAND bietet Ihnen das vollständige Leistungsspektrum. Von Prävention über Rechtsschutz bis zur Mediation. Von der Prozessfinanzierung bis zu Assistance-Leistungen. Für Privatkunden und Unternehmen – wir kämpfen für Ihr gutes Recht. Seit 1957 unser Versprechen. [www.roland-gruppe.de](http://www.roland-gruppe.de)

RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE

Empfohlen durch



**dbb  
vorsorgewerk**

günstig • fair • nah

Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie bei Ihrem persönlichen AXA DBV Betreuer ganz in Ihrer Nähe.